

Ausfertigung

VG 19 V 61.08



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn ,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :
Rechtsanwälte Anwaltsbüro Verleih & Kollegen,
Fischerstraße 14, 63450 Hanau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

hat die 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht von Alven-Döring,
die Richterin am Verwaltungsgericht Starke und
den Richter Fischer

am 25. Februar 2009 beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Auswärtiges Amt 2 509 06. MRZ. 2009	Do.:
AZ: TUR	Anl.:

Vorgang im
Verwaltungsverfahren

Gründe

I.

Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für seine Klage auf Feststellung, dass er für den von ihm gewünschten Besuchsaufenthalt keines Visums bedarf.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er begehrt die Einreise in die Bundesrepublik, „um seine vier Kinder zu besuchen und Dienstleistungen in Empfang zu nehmen“. Der Kläger ist unter ausführlicher Darlegung seiner Rechtsauffassung der Ansicht, dass er nach den assoziationsrechtlichen Regelungen EWG/Türkei für diesen Aufenthalt keines Visums bedarf, weil er von seiner passiven Dienstleistungsfreiheit Gebrauch machen wolle. Er begehre die Einreise in die Bundesrepublik, um Dienstleistungen gegen Entgelt in Empfang zu nehmen. Hierzu benennt er Zoobesuche, Ausflüge, Anmietung eines PKW, Bahnfahrten und ähnliches. So sei bereits die Entgegennahme der Leistungen der Flughafenangestellten, einen Reisekoffer vom Flugzeug zur Gepäckausgabe zu verbringen, von der passiven Dienstleistungsfreiheit erfasst.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Der Kläger kann sich für sein Aufenthaltsbegehren nicht auf eine Visumsfreiheit nach Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei für die Übergangsphase der Assoziation – Zusatzprotokoll – (Gesetz vom 19. Mai 1972 – BGBl. II S. 385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG 1965 in der am 1. Februar 1973 geltenden Fassung berufen, denn er will sich nicht zum Zwecke der Entgegennahme von Dienstleistungen in das Bundesgebiet begeben.

Diese rechtliche Würdigung beruht auf den folgenden Erwägungen:

In Art. 41 Abs. 1 Zusatzprotokoll verpflichteten sich die Vertragsparteien keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs

einzuführen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung am 1. Januar 1973 galt § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG 1965 i.V.m. mit der Anlage, wonach türkische Staatsangehörige für die Einreise in das Bundesgebiet einer Aufenthaltserlaubnis in Form eines Sichtvermerks nur dann bedurften, wenn sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollten. Für sonstige Aufenthalte konnten sie visumsfrei einreisen. Diese Rechtslage ist indes nicht vollumfänglich mit der sog. Standstillklausel Art. 41 Abs. 1 Zusatzprotokoll verstetigt worden. Das Verbot neuer Beschränkungen gilt lediglich für die Niederlassungsfreiheit und zur Gewährleistung des – hier allein in Rede stehenden - freien Dienstleistungsverkehrs. Zwar spricht nach Auffassung der Kammer vieles dafür, dass neben der Freiheit des Dienstleistungserbringers (vgl. dazu im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 Zusatzprotokoll: EuGH, Urteil vom 19. Februar 2009 – Rs. C 228/06 – [Soysai und Savatli]) auch die passive Dienstleistungsfreiheit; das heißt, die Freiheit eines Leistungsempfängers, sich zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, von Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls erfasst ist (ebenso: VG Darmstadt, Beschluss vom 28. Oktober 2005 – 8 G 1070/05 -, zitiert nach Juris; Dienelt, InfAuslR 2001, 473; Funke-Kaiser in: GK-AuslR II-§ 3 Rdn. 40.3; Welte, InfAuslR 2004, 177; Weh, InfAuslR 2008, 381; Gutmann GK-AufenthG , Art. 13 ARB 1/80, Rdn. 55; ders. ZAR 2008, 5,8 unter ausdrücklicher Aufgabe der früheren Auffassung in GK-AuslR, IX-1 Art. 13, Rdn. 47f.; wohl auch: VGH Bad.-Württemberg, Beschluss vom 15. Februar 2001 – 13 S 2500/00 -, InfAuslR 2001, 262 [264]). Auch ist in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geklärt, dass ein Aufenthalt zu touristischen Zwecken der passiven Dienstleistungsfreiheit unterfällt (grundlegend: EuGH, Urteil vom 31. Januar 1984 – Rs. 286/82 und 26/83 – [Luisi und Carbone]; Urteil vom 6. Dezember 1988 – Rs.186/87 [Cowan]; Urteil vom 19. Januar 1999 – Rs. C-348/96 – [Calfa], jeweils zitiert nach Juris) und sich damit ein türkischer Staatsangehöriger auf eine Visumsfreiheit für einen Touristenaufenthalt nach der Standstillklausel berufen kann, sofern man der Ansicht folgt, dass diese auch die passive Dienstleistungsfreiheit umfasst. Hierzu sei ergänzend angemerkt, dass einer solchen Bewertung nicht entgegensteht, dass die Europäische Union die Frage der Visumpflicht bei Kurzaufenthalten auch in Bezug auf türkische Staatsangehörige in der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vom 15. März 2001 (Abl. L 81 S. 1) verbindlich geregelt hat , denn dies schließt eine günstigere Behandlung nach innerstaatlichem Recht gemäß den Beschränkungen des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls nicht aus (EuGH, Urteil vom 19. Februar 2009 – Rs C-228/06 – [Soysal und Savatli] Rdn. 58 f.; Welte a.a.O. Seite 179 f., Dienelt a.a.O. Seite 476).

Der Kläger kann sich gleichwohl nicht auf eine Visumsfreiheit berufen, denn der von ihm angestrebte Besuchsaufenthalt ist nicht von der Standstillklausel des Art. 41 Abs. 1 Zusatzprotokoll umfasst. Die frühere Visumsfreiheit für türkische Staatsangehörige über die Gewährleistung des freien Dienstleistungsverkehrs hinaus, also außerhalb der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten nach EU-Recht, unterliegt nicht der Beschränkung durch das assoziationsrechtliche Verschlechterungsverbot. Dies gilt namentlich für Besuchsaufenthalte bei Verwandten (Welte a.a.O. Seite 179).

Der Begriff der Dienstleistungsfreiheit in Art. 41 Abs. 1 Zusatzprotokoll ist nach den Normen des EG-Vertrages zu bestimmen. Denn nach Art. 14 des Assoziierungsabkommens haben die Vertragsparteien vereinbart, sich von den Artikeln 55, 56 und 58 bis 65 des Vertrages zur Gründung der Gemeinschaft (jetzt – zum Teil nach Änderung – Art. 45 ff. EGV) leiten zu lassen, um untereinander die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs aufzuheben. Der gemeinschaftsrechtliche Begriff der Dienstleistungsfreiheit ergänzt und vervollständigt den Schutz wirtschaftlicher Betätigungsmöglichkeiten im Binnenmarkt, indem das grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen garantiert wird (VG Darmstadt a.a.O. Rdn. 6). Wesentliches Merkmal einer Dienstleistung ist ihre zeitliche und sachliche Zweckgebundenheit. Die zur Gewährleistung wirtschaftlicher Betätigung garantierte Dienstleistungsfreiheit schützt auch den Dienstleistungsempfänger, also denjenigen, der sich zu Zwecken der Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat begibt (Holoubeck in: Schwarze [Hrsg.], EU-Kommenar, 2. Auflage 2009, Art. 49/50 Rdn. 54). Eine solche auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtete Zweckbestimmung weist ein Besuchsaufenthalt bei Verwandten oder Freunden nicht auf. Der Empfang von Dienstleistungen erfolgt in diesen Fällen fast denknotwendig und lediglich gelegentlich eines anderen Zwecken dienenden Besuchsaufenthalts und kann daher auch bei einem weiten Verständnis der passiven Dienstleistungsfreiheit nicht die Ratio des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls berühren.

Ein Besuchsaufenthalt bei Verwandten oder Freunden ist auch nicht mit einem touristischen Aufenthalt gleichzusetzen. So wird auch im Formular eines Antrags auf Erteilung eines Schengen Visums bei dem anzugebenden Reisezweck differenziert zwischen: „Tourismus, Geschäftsreise, Besuch von Familienangehörigen oder Freunden, Kultur/Sport, Offizieller Besuch, Gesundheitliche Gründe, Sonstige.“ Diese Unterscheidung zwischen einem Besuchvisum und einem Touristenvisum findet nicht zuletzt einen wesentlichen Niederschlag in der Regelung des § 83 Abs.

1 Satz 1 AufenthG. Danach ist die Versagung eines Visums zu touristischen Zwecken unanfechtbar. Dieser Rechtsbehelfsausschluss gilt nicht für Besuchsvisa.

Auch wenn der Kläger nach dem wörtlichen Klageantrag die Feststellung der Befreiung von der Sichtvermerkplicht als Tourist begehrt, führt dies nicht zur Erfolgsaussicht der Klage, denn diese Fassung des Klageantrags entspricht nicht dem tatsächlich gewollten Aufenthaltzweck des Besuchs seiner Kinder.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Von Alven-Döring

Starke

Fischer

~~-Ausgefertigt-~~
~~-Beglaubigt-~~



